



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SeniorenNachbarschaftsHilfe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist keiner politischen Partei und keinem religiösen Bekenntnis verbunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO):
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - Förderung der Bildung und Erziehung.Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen jeden Alters, die gewillt sind, alten oder hilfsbedürftigen Menschen sowie Kindern und Jugendlichen (Mitgliedern) bei den Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen und zu helfen - nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten - zum Beispiel in Form von:
 - Besuchs- und Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ bei alten oder hilfsbedürftigen Menschen,
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Menschen; z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - Haushalts-Hilfen im Krankheitsfall; z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Menschen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen; z. B. durch Hausaufgabenhilfen, Nachhilfe,
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 - Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen,
 - Senioren-, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen für alte oder hilfsbedürftige Menschen.

Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere ambulanten Pflegediensten, Fachberatern, Handwerksbetrieben und Taxiunternehmen, ist zu vermeiden..

- (3) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen.

Einzelheiten enthält die Entgeltregelung.

Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 der Satzung eingelöst werden.

Ein Anspruch auf Hilfeleistungen und auf Einlösung von Zeitgutschriften besteht nicht. Der Verein wird die Mitglieder gegen Risiken aus ihren Hilfeleistungen soweit möglich angemessen versichern.

- (4) Von Personen, die Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, ohne über entsprechende „Zeitgutschriften“ zu verfügen, kann der Verein neben der Erstattung der Kosten Beträge erheben. Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der Vereinsaufgaben.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Ziele auch hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Ferner können vom Vorstand „Besondere Vertreter“ zur Betreuung bestimmter Aufgaben bestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Über ihren Beitritt entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Mitgliedern durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung; sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - durch Ausschluss
 - wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung mindestens ein Jahr rückständig ist, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
 - aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

I. Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied selbst ausgeübt werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung,

- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entlastung des Vorstands nach Vorlage seines Rechenschaftsberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass und Änderung der Entgeltregelung für geleistete und empfangene Hilfe sowie Kostenerstattung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung oder der „Hofheimer Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins sind in der Einladung zu begründen; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen, ist innerhalb von vier Kalenderwochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

II. Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
- einem/r Vorsitzenden,
 - einem/r stellv. Vorsitzenden,
 - einem/r Schatzmeister(in),
 - einem/r Schriftführer(in),
 - maximal sieben Beisitzern,
 - einem Beisitzer des Magistrats der Kreisstadt Hofheim mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich bis zur Neuwahl.
Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind allein befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand beachtet die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und setzt diese für den Verein um.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Horizonte Hospizverein e. V., Hofheim am Taunus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.